

Taxordnung für das Alters- und Gesundheitszentrum Ruggacker und Oberdorf

vom 6. Dezember 2010

Art 1

¹ Die Grundtaxen für Unterkunft und Verpflegung werden nach effektiven Monatstagen verrechnet und betragen pro Person und Tag:

Einerzimmer Oberdorf	Fr.	121.00
Einerzimmer Ruggacker	Fr.	107.00
Einerzimmer auf Abteilungen mit Pflegeheiminfrastruktur (Ruggacker 1. und 2. Stock)	Fr.	115.00
Einerzimmer Pflegewohnung Oberdorfstrasse 4	Fr.	125.00
Appartement für 2 Personen Ruggacker	Fr.	104.00
Zimmer für 2 Personen Ruggacker	Fr.	99.00
Zimmer für 2 Personen mit Belegung durch 1 Person	Fr.	111.00
Einzelzimmer 4. Stock Ruggacker/Ostseite (Terrasse)	Fr.	113.00
Einzelzimmer 4. Stock Ruggacker /Ostseite	Fr.	109.00
Einzelzimmer 4. Stock Ruggacker/Westseite	Fr.	100.00

² In der Grundtaxe (Hotellerie) inbegriffen sind täglich drei Mahlzeiten, medizinisch verordnete Diätkost, Besorgung der Bett-, Toiletten- und Leibwäsche, Heizung, Warmwasser- und Stromverbrauch, Benützung Kabelfernsehen und die Zimmerreinigung.

Pflege und Betreuungstaxen

a) Allgemeines

Art. 2

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden zusätzlich zur Grundtaxe erhoben und nach effektiven Monatstagen in Rechnung gestellt.

b) Pflege taxen

Art. 3

¹ Die von den Krankenkassen vergüteten Pflege taxen sowie der von den Leistungsbezügerinnen und -bezüger zu übernehmende Kostenanteil an die Pflegekosten wird gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich bzw. den Vorgaben der Gesundheitsdirektion verrechnet.

² Für die Erfassung der Pflegestufe kommt das Resident Assessment Instrument (RAI) zur Anwendung. RAI ist ein einheitliches, standardisiertes und umfassendes Beurteilungsinstrument, welches erlaubt, den Pflegebedarf anhand von festgelegten Kriterien zu ermitteln.

³ Die zur Berechnung gelangenden Ansätze richten sich nach der RAI-RUG Pflegestufe. Die Einstufung erfolgt ca. 3 Wochen nach dem Eintritt, rückwirkend per Eintrittstag. Die Einstufungen werden für jede Bewohnerin und jeden Bewohner individuell alle sechs Monate wiederholt oder bei signifikanter Veränderung des Gesundheitszustandes neu erfasst.

Art. 4

c) Pflege taxen bei Akut- und Übergangspflege

Für die vom Spitalarzt während maximal 14 Tagen verordnete Akut- und Übergangspflege, entfällt der Pflegebeitrag zulasten des Bewohners oder der Bewohnerin. Der Tarif wird zwischen Leistungserbringern und Versicherer

bzw. Verbände verhandelt. Sollten sich die Tarifpartner nicht einigen können, wird der Tarif durch den Regierungsrat festgelegt.

Art. 5

¹ Die Kosten für Betreuungsleistungen werden zusätzlich zu den Kosten für Hotellerie und Pflege erhoben und gehen vollständig zulasten des Bewohners oder der Bewohnerin.

d) Betreuungstaxen

² Betreuungsleistungen beinhalten: Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen, Gestaltung der Tagesstruktur, 24-Stunden-Präsenz, Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen und Dritten), Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.), Aktivierung und Betreuung sowie Angebote der Freizeitgestaltung.

³ Die Betreuungstaxen werden gemäss der RAI-Pflegestufe verrechnet.

<i>Pflegestufe</i>	<i>Fr. pro Tag und Person</i>
Pflegestufe 12	55.00
Pflegestufe 11	55.00
Pflegestufe 10	55.00
Pflegestufe 9	55.00
Pflegestufe 8	55.00
Pflegestufe 7	45.00
Pflegestufe 6	45.00
Pflegestufe 5	30.00
Pflegestufe 4	30.00
Pflegestufe 3	25.00
Pflegestufe 2	20.00
Pflegestufe 1	15.00
Pflegestufe 0	12.00

Art. 6

Für das Entlastungsbett werden mit folgenden Einschränkungen die ordentlichen Taxen erhoben:

Entlastungsbett

- a) Zusätzlich wird ein Zuschlag von Fr. 10.00 verrechnet.
- b) Bei Nichtantritt des Ferienaufenthaltes wird eine Annulationsgebühr von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

Art. 7

Taxreduktionen

Es werden folgende Taxreduktionen auf die Grundtaxe gewährt:

- a) Aufenthalt in einem Mehrbettzimmer (ausgenommen Appartement), pro Tag und pro zusätzliches Bett Fr. 10.00
- b) Ferienabwesenheit ab dem 3. vollen Tag, längstens jedoch während 30 Tagen pro Jahr, pro Tag und Person Fr. 25.00
- c) Spitalaufenthalt ab 1. vollen Tag, pro Tag und Person Fr. 25.00

Art. 8

Taxzuschläge

Es sind folgende Taxzuschläge zu entrichten:

- a) Für zusätzliche hauswirtschaftliche Dienstleistungen (zusätzliche Reinigungen, Komfortzimmerservice, notwendige Begleitung von Bewohnern und Bewohnerinnen), pro Viertelstunde und Person Fr. 10.00
- b) Medikamente und Pflegematerialien nach Aufwand
- c) Leistungen bei Todesfall, pro Person pauschal Fr. 400.00
- d) Endreinigung (exkl. Zimmerräumung), pro Person pauschal Fr. 300.00

Art. 9

Rechtsmittel

Gegen Taxverfügungen kann innert 30 Tagen die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden.

Art. 10

Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung für das Alters- und Pflegeheim Ruggacker und Oberdorf und Pflegewohnung Oberdorf vom 27. Juli 1998 (Stand 1. Juli 2010).

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin